

# Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Fakultät für Informatik



## Studienordnung

für den

## Studiengang Wirtschaftsinformatik

vom 10. September 1996

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 799), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Studienordnung als Satzung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluß
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienvoraussetzung
- § 7 Ziel des Studiums
- § 8 Gliederung des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Schlußbestimmung

### **Anlagen:**

Anlage 1: Stundentafel - Grundstudium

Anlage 2: Stundentafel - Hauptstudium

## **§ 1**

### **Allgemeine Studienhinweise**

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit den Lehrkräften mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Dekanat, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## **§ 3**

### **Studienabschluß**

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluß durch den Erwerb des akademischen Grades

"Diplom- Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom- Wirtschaftsinformatikerin"  
(abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Inf.).

## **§ 4**

### **Studiendauer**

Der Studiengang ist so gestaltet, daß das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 10 Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen. Die Wahl der Schwerpunkte wird durch ein aktuelles Angebot von Lehrveranstaltungen unterstützt.

## **§ 5**

### **Studienbeginn**

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## § 6 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Als persönliche Voraussetzung werden von der Studienbewerberin bzw. vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit, sich mathematische, naturwissenschaftliche und ökonomische Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische und wirtschaftliche Problemstellungen anzuwenden. Eine weitere persönliche Voraussetzung ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

## § 7 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluß unerlässlich.
- (2) Das Studium ist so gestaltet, daß sich die Studierenden im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignen und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen Fächer aus den Gebieten der Informatik, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik im Hauptstudium fortsetzen.
- (3) Im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit erwirbt der Prüfling vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen auf einem gewählten Fachgebiet. In der Regel wird er dabei Probleme aktueller Forschung kennenlernen.
- (4) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen, z.B. durch die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des "studium generale", eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.
- (5) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet besonders die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studierenden.

## § 8 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen, der Studienarbeit, des Berufspraktikums und der Diplomarbeit 6 Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, durch die der Prüfling nachzuweisen hat, daß er die Grundlagen der Wirtschaftsinformatik beherrscht, um das Studium erfolgreich fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluß dar.

(3) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Mit ihrer Durchführung erwirbt der Prüfling vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Erfahrungen auf einem Vertiefungsgebiet. Dabei soll er zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt

- im Grundstudium 86 Semesterwochenstunden (SWS)
- im Hauptstudium 79 Semesterwochenstunden (SWS).

## § 9 Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sowie ihre Zuordnung zum ersten (am Ende des 1. Studienjahres) und zweiten (am Ende des 2. Studienjahres) Prüfungsabschnitt sind in der Diplomprüfungsordnung vorgeschrieben. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten vier Semester zeigt die Anlage 1.

(2) Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes der Lehrgebiete gemäß Anlage 2 erforderlich.

Das Angebot der Fachgebiete ist dynamisch und wird jährlich durch die beteiligten Fakultäten in Form eines aktuellen Lehrangebotes aus den Gebieten der Informatik, Wirtschaftswissenschaft und der Wirtschaftsinformatik dem allgemeinen Entwicklungsstand entsprechend festgelegt.

(3) Im Hauptstudium muß eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit soll der Prüfling in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Studienarbeit gilt als Fachprüfung.

Das Studienarbeitsthema muß so gestellt werden, daß es mit einem Zeitaufwand von 20 Wochen im Rahmen eines Berufspraktikums bearbeitet werden kann. Alle weiteren die Studienarbeit betreffenden Probleme sind durch § 18 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(4) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Diplomprüfungsordnung das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt.  
Alle weiteren die Diplomarbeit betreffenden Fragen sind durch die §§ 19 und 20 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Um den Studienanfängerinnen und -anfängern die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Um die Wahl der Studienschwerpunkte nach der Diplom-Vorprüfung zu erleichtern, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und Informationsveranstaltungen angeboten.

(3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(4) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät für Informatik und Wirtschaftswissenschaft Kontakt aufzunehmen.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Es gilt § 28 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Informatik vom 10. September 1996.

## **§ 12 Schlußbestimmung**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 10. September 1996 und der Bestätigung des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.10.1996.

**Grundstudium**  
**Studentafel im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Empfehlung)**

Fach	SWS ges.	1.Se V/Ü/P	2.Se V/Ü/P	3.Se V/Ü/P	4.Se V/Ü/P
<b>Mathematik I und II</b>	10	4/2	2/2		
<b>Informatik I</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung, Algorithmen/Datenstrukturen</li> <li>• Rechnersysteme/Rechnerarchitekturen</li> </ul>	12 3	4/2 2/1	4/2		
<b>Propädeutik BWL/VWL</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebliches Rechnungswesen</li> <li>• Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung</li> </ul>	2 2	2 2			
<b>BWL A</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundzüge der BWL</li> <li>• Kostentheorie und Kostenrechnung</li> </ul>	4 4	2/2 2/2			
<b>Statistik A</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Statistik I</li> <li>• Entscheidungstheorie</li> </ul>	6 4		4/2 2/2		
<b>Informatik II (12 SWS)</b> z.B. drei der folgenden Fächer <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebssysteme I</li> <li>• Datenmanagement</li> <li>• Simulation I</li> <li>• Softwaretechnik I</li> </ul>	4 4 4 4			2/2 2/2 2/2	2/1/1
<b>BWL B</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzen</li> <li>• Produktionswirtschaft/Operations Research</li> </ul>	4 4			2/2 2/2	
<b>VWL A</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikroökonomische Theorie</li> </ul>	6				4/2
<b>Wirtschaftsinformatik I (11 SWS)</b> darunter 8 SWS z.B. in den Fächern <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen u. Architekturen integrierter Anwendungssysteme</li> <li>• Rechnergestützte Arbeitsplätze</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>• Softwarepraktikum</li> </ul>	5 3 3			2/1	3/2  0/1/2
<b>Proseminar</b>	2				0/2
<b>Summe</b>	<b>86</b>	<b>18/9</b>	<b>12/8</b>	<b>10/9</b>	<b>9/8/3</b>

**Legende:** SWS Semesterwochenstunden  
V Vorlesung

Ü Übung/Seminar  
P Praktikum

Anlage 2

## Hauptstudium Studentafel im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Empfehlung)

Fach	SWS ges.	5.Se V/Ü/P	6.Se V/Ü/P	8.Se V/Ü/P	9.Se V/Ü/P
<b>Informatik III</b>	16	4/4	4/4		
<b>Wirtschaftsinformatik II</b>	16	2/2	2/2	4/4	
<b>Statistik B</b> • Statistik II	6	4/2			
<b>VWL B</b> • Makroökonomische Theorie	6	4/2			
<b>BWL C</b> • Marketing • Invest. und Finanzierung	4 4		2/2 2/2		
<b>Vertiefungsfach I</b> • Wirtschaftswissenschaft	12*			6	6
<b>Vertiefungsfach II</b> • Informatik/Wirtschaftsinformatik	10			2/2	3/3
<b>Spezialseminar</b>	2			0/2	
<b>Laborpraktikum</b>	3				0/1/2
<b>Summe</b>	<b>79</b>	<b>14/10</b>	<b>10/10</b>	<b>12/8</b>	<b>9/4/2</b>

**Legende:** SWS Semesterwochenstunden  
V Vorlesung  
Ü Übung/Seminar  
P Praktikum

\* Im Rahmen des Vertiefungsfaches I (Wirtschaftswissenschaft) können Grundstudiumsveranstaltungen von max. 4 SWS angerechnet werden.